7/SN-191/ME XXII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik

LEGISLATIV-UND VERFASSUNGSDIENST

E-Mail: st4@bmvit.gv.at

ZAHL

2001-BG-13/23-2004

DATUM

9.9.2004

CHIEMSEEHOF

☑ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164 TEL (0662) 8042 - 2982

Herr Ing. Mag. Stegmayer

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 (25. KFG-Novelle), das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: GZ BMVIT-170.031/0003-II/ST4/2004

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

# 1. Zur Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967:

## Zu Z 3 (§ 24 Abs 7):

Im letzten Satz sollte klargestellt werden, dass die Ermächtigung zum Einbau und zur Prüfung von digitalen Kontrollgeräten nicht an die bloße Tatsache des Vorhandenseins eines entsprechend geeigneten und geschulten Personals und von erforderlichen Einrichtungen zur Prüfung des digitalen Kontrollgerätes allein gebunden ist, sondern auch einen entsprechenden Nachweis gegenüber dem Landeshauptmann voraussetzt. Jedenfalls ist eine Präzisierung der Mindestanforderungen (allenfalls durch Verordnung) vorzunehmen.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

#### Zu Z 4 (§ 24 Abs 8 bis 10):

Gemäß dem geplanten Abs 9 hat der Inhaber der ermächtigten Stelle sicher zu stellen, dass die Werkstattkarte nicht missbräuchlich verwendet wird. Abgesehen davon, dass sich ein Missbrauch der Werkstattkarte durch eine mündliche Weitergabe des der Werkstattkarte zugewiesenen PIN-Codes, etwa an einen Lehrling, ohnehin nur sehr schwer nachweisen lassen wird, stellt sich die Frage, wie es dem Landeshauptmann im Rahmen seiner Befugnisse nach § 24 Abs 5 generell möglich ist, ohne größeren Aufwand eine diesbezügliche Verfehlung der ermächtigten Stelle feststellen zu können. Das selbe "Missbrauchsproblem" stellt sich auch im Rahmen des geplanten Abs 10 zweiter Satz, wenn nämlich die geeignete Person aus dem Betrieb faktisch ausscheidet, das Dienstverhältnis allerdings noch formell, etwa bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, weiter besteht. Aus amtshaftungsrechtlichen Gründen scheint es daher erforderlich, ausdrücklich klarzustellen, dass Fälle einer missbräuchlichen Verwendung der Werkstattkarte ausschließlich vom Inhaber der ermächtigten Stelle zu verantworten sind.

#### Zu Z 12 (§ 102a, 102b, 102c und 102d):

Die im § 102a Abs 4 vorgesehene Verpflichtung des Lenkers eines mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestatteten Fahrzeuges, die Schaublätter der laufenden Woche und das Schaublatt des letzten Tages der vorangegangenen Woche mitzuführen und auszuhändigen, wenn er in dieser Zeit ein Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät gelenkt hat, müsste auch für den umgekehrten Fall gelten: Demnach müsste der Lenker eines Fahrzeuges mit einem analogen Kontrollgerät die Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät der laufenden Woche bzw des letzten Tages der Vorwoche mitführen und aushändigen, wenn er in dieser Zeit ein Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät gelenkt hat. Nur so kann eine wirksame Kontrolle jener Lenker erfolgen, die sowohl Fahrzeuge mit einem analogen als auch mit einem digitalen Kontrollgerät lenken.

Im Abs 6 lit a soll aus praxisnahen Gründen die Wortfolge "ohne Beschmutzung" durch die Wortfolge "ohne vermeidbare Beschmutzung" ersetzt werden.

### Zu Z 16 (§ 123a):

Lediglich zur Klarstellung soll aus den Erläuterungen ausdrücklich hervorgehen, dass die Landesregierung nur für die Bestellung von Kontrollkarten für andere als die in der lit a genannten Organen der Straßenaufsicht zuständig ist. Ferner wird angeregt, den Personenkreis der lit f zu erweitern, und zwar um jene Prüforgane, die befugt sind technischen Unterwegskontrollen vorzunehmen (s § 10a der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung).

### 2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Gemäß der Darstellung in den Erläuterungen werden den Ländern auf Grund des Vorhabens weder Anlaufkosten noch laufende Kosten erwachsen. Tatsächlich ergeben sich jedoch vor allem auf Grund der Bestimmungen über die Kontrollkarten und die Werkstattkarten nicht unerhebliche Kostenfolgen für das Land Salzburg.

Um den Vorgaben in den Erläuterungen gerecht zu werden, wird daher insbesondere die Umlegung der für die Kontrollkarten anfallenden Kosten auf die übrigen, zur Verwendung des Kontrollgerätes erforderlichen Karten – das sind die Fahrerkarte, die Werkstattkarte und die Unternehmenskarte – gefordert, um durch eine derartige "Querfinanzierung" eine kostenfreie Abgabe der Kontrollkarten zu gewährleisten. Desweiteren ist vorzusehen, dass die für die Schulung anfallenden Kosten (in den Erläuterungen wird eine zweitägige Schulungsdauer empfohlen) vom Bund bzw ersatzweise vom jeweiligen Schulungsanbieter (zumeist die Herstellerfirma der betreffenden Gerätschaften) zu tragen sind. Für die Werkstattkarten, die für die jeweiligen Landesprüfstellen für Kraftfahrzeuge erforderlich sind, ist die Kostenfreistellung gesetzlich zu verankern. Ebenfalls die Kostenfreiheit für die Abfragemöglichkeit gemäß § 102b Abs 7, und zwar für die Organe der Länder jedenfalls so weit, als die abgefragten Daten zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden.

In Wahrnehmung der finanziellen Interessen des Landes wird daher gegen das Gesetzesvorhaben Einwand erhoben, wenn darin nicht Änderungen vorgenommen werden, sodass dem Land Salzburg aus dem Vorhaben keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

# Ergeht nachrichtlich an:

- 1. 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
- 9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer post@vst.gv.at
- 10. Präsidium des Nationalrates
- 11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
- 12. E-Mail an: Bundeskanzleramt vpost@bka.gv.at
- 13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
- 14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

4

- 16. E-Mail an: Referat 0/02 zu do Zl 20002-2001/3/301-2004
- 17. E-Mail an: Abteilung 5 zu do Zl 20504-18/23/9-2004
- 18. E-Mail an: Abteilung 8 zu do Zl 20801-4730/289-2004
- 19. E-Mail an: Kfz-Prüfstelle zu do Zl 2065-10/930-2004